

Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen

1. Der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung beträgt monatlich:

ab 1. Januar 2019	1 352,08 €
ab 1. Januar 2020	1 452,08 €
ab 1. Dezember 2022	1 502,08 €
ab 1. November 2024	1 602,08 €
ab 1. Februar 2025	1 652,08 €

2. ¹Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SiGjurVD bestimmt das auf die Unterhaltsbeihilfe anzuwendende Recht, gewährt jedoch selbst keine Leistungen, die über Art. 3 Abs. 1 Satz 2 SiGjurVD hinausgehen. ²Auslandsdienstbezüge nach Art. 38 stehen Rechtsreferendaren und Rechtsreferendarinnen daher nicht zu, da sie in der abschließenden Aufzählung des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 SiGjurVD nicht enthalten sind.

3. Art. 76 (Anwärterbezüge nach Ablegung der Qualifikationsprüfung) findet auf die Unterhaltsbeihilfe entsprechende Anwendung.